

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Witt und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/28047 –

Verpflichtende Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den Corona-Soforthilfemaßnahmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut dem Versprechen des Bundesministers für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier sollten die Corona-Hilfen schnell, unbürokratisch und unkompliziert beantragt werden, sodass die betroffenen Unternehmen und Selbstständigen zügig an die Corona-Hilfen gelangen und diese erhalten (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/steuerberater-arbeitsbelastung-corona-101.html>). Die Realität sieht jedoch anders aus, komplex und vielschichtig sei die Beantragung der Corona-Hilfen, welche sich in „Novemberhilfe“, „Dezemberhilfe“, „Überbrückungshilfe II“ und bald auch in „Überbrückungshilfe III“ aufteilen (ebd.). Um einen Missbrauch zu vermeiden, können Corona-Hilfen nur von „prüfenden Dritten“ beantragt werden – etwa von Steuerberatern, Anwälten, Buch- oder Wirtschaftsprüfern (ebd.). Der Arbeitsaufwand hierfür und das Strafbarkeitsrisiko sind z. B. für den Steuerberater immens, die dadurch entstehenden Kosten für den Unternehmer entsprechend hoch (ebd.). Das bringt, so der Bericht, den Berufszweig der Steuerberater an die Belastungsgrenze. Nicht nur einem Missbrauch sollte mit dieser Beratungspflicht vorgebeugt, sondern auch Falschanträge vermieden werden (s. o.). Dies sollte wiederum im Umkehrschluss das Verfahren beschleunigen (ebd.). Jedoch ziehen sich die Antragsverfahren seit Monaten in die Länge und bringen Steuerberater in Bedrängnis (ebd.). Es herrscht hoher Arbeitsaufwand und Rechtsunsicherheit (ebd.). Welche Ansprüche auf Hilfen bestehen, muss im Einzelfall genau geprüft werden (ebd.). Dies bedeutet beispielsweise für einen Steuerberater einen Arbeitsaufwand von mehreren Stunden (ebd.). Zu dem käme hinzu, dass diese fast jeden Tag prüfen müssen, ob der Antrag, den sie noch vor einer Woche gestellt hatten, noch den aktuellen Vorgaben entspricht (s. o.). Das Ministerium verschicke immer wieder neue Regeln, wofür überhaupt Hilfen beantragt werden könnten (ebd.). Geändert hätten sich diese aufgrund der Anpassungen an das EU-Beihilferecht (s. o.). Demzufolge könnten die Unternehmen nur noch Verluste erstattet bekommen – und nicht, wie ursprünglich angekündigt, Umsatzeinbußen (vgl. o. g. Artikel). Laut Befürchtungen von Steuerberatern kann es unter Umständen dazu kommen, dass einige Mandanten Geld zurückzahlen müssen (ebd.). Daher sei es einerseits aufgrund der teilweise bestehenden Rechtsunsicherheit ratsam, mit den Anträgen möglichst lange zu warten, andererseits bräuchten die Mandanten oft dringend das Geld, um überleben zu können und Gehälter zu bezahlen (ebd.).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 1. April 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Insgesamt ergibt sich nach Auffassung der Fragesteller ein Bild undurchdringlicher bürokratischer Planlosigkeit. Die ohnehin gebeutelten Unternehmer stehen, wie aus dem oben Geschilderten hervorgeht, erstens vor einem nicht zu bewältigenden finanziellen Aufwand und zweitens vor unüberwindbaren Hürden für eine den aktuellen Maßgaben entsprechende Antragsstellung (siehe auch https://rp-online.de/panorama/coronavirus/berlin-steuerberaterverb-und-erwartet-hohe-rueckforderungen-bei-corona-hilfen_aid-55650919).

1. Womit rechtfertigt die Bundesregierung die Pflicht, zur Beantragung der staatlichen Corona-Hilfsgelder einen Steuerberater bzw. „prüfenden Dritten“ zu engagieren?

Die Einbindung von prüfenden Dritten bei der Antragsstellung dient der Reduzierung der Missbrauchsanfälligkeit.

Soloselbständigen ist es bei der November- und Dezemberhilfe (bei Anträgen bis 5.000 Euro) sowie der Neustarthilfe (sofern keine Anträge für Kapitalgesellschaften gestellt werden) auch möglich, Anträge im eigenen Namen zu stellen.

2. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Beantragung künftig zu vereinfachen und ohne Umwege über einen Steuerberater bzw. „prüfenden Dritten“ für betroffene Unternehmer zu ermöglichen, und wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?

Die Bundesregierung plant keine Änderung der Regelungen zur Antragsstellung über prüfende Dritte. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Werden durch diese Beraterpflicht für den Unternehmer entstehenden Kosten von den staatlichen Zuschüssen aufgefangen, und wenn ja, inwiefern?

Die Kosten für prüfende Dritte sind in den Überbrückungshilfe-Programmen als förderfähige Kostenpositionen enthalten.

In der Neustarthilfe werden die Kosten für prüfende Dritte mit bis zu fünf Prozent des beantragten Fördervolumens bezuschusst.

4. Welche Strafbarkeitsrisiken entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Beraterpflicht für Steuerberater (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Bei Antragsstellung haben die prüfenden Dritten ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüber hinaus gehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welcher Zeit- und Tätigkeitsaufwand für einen Steuerberater bzw. „prüfenden Dritten“ im Durchschnitt für die Beantragung der verschiedenen Corona-Hilfen anfällt (bitte auflisten)?

Der Bundesregierung liegen zum durchschnittlichen Tätigkeitsaufwand der prüfenden Dritten keine Erkenntnisse vor.

6. Wie viele Aktualisierungen für die Antragsstellung von Coronahilfen wurden seit Beginn der Corona-Pandemie von der Bundesregierung verschickt?

Wesentliche Fragen zur Handhabung der Corona-Hilfsprogramme werden in den FAQ auf der Internetseite <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> beantwortet. Nachträgliche Klarstellungen in den FAQ ergeben sich oft aus Rückfragen seitens der Steuerberaterinnen und Steuerberater, die erst in der Praxis aufgeworfen werden. Genau dies – also die laufende Beantwortung aufkommender Fragen – ist die originäre Funktion der FAQ. Die Änderungen der FAQ werden vor Veröffentlichung sowohl mit den Ländern als auch mit der Bundessteuerberaterkammer und dem Deutschen Steuerberaterverband besprochen.

Bei der Überbrückungshilfe I erfolgten 7 Aktualisierungen der FAQ, bei der Überbrückungshilfe II erfolgten 6 Aktualisierungen, bei der November- und Dezemberhilfe erfolgten 8 Aktualisierungen, bei der Überbrückungshilfe III erfolgten 2 Aktualisierungen und bei der Neustarthilfe erfolgten 4 Aktualisierungen.

7. Wie viele Anträge auf Corona-Hilfen wurden bereits abschließend beschieden?

Wie viele davon wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Mit Stand vom 29. März 2021 wurden 122.041 Anträge auf Überbrückungshilfe I gestellt, davon wurden 10.236 Anträge wieder zurückgezogen. 109.802 Anträge wurden positiv beschieden. Davon handelt es sich bei 3.511 Anträgen um Änderungsanträge zu Erstanträgen, deren Bearbeitungsstatus sich im Reporting auch nach Bewilligung und Auszahlung nicht verändert. 1.868 Anträge wurden abgelehnt und damit negativ beschieden, da entweder formale oder inhaltliche Vorgaben nicht erfüllt wurden. In den der Bundesregierung vorliegenden Daten sind keine Angaben zum Bundesland Baden-Württemberg enthalten, da Baden-Württemberg nicht am einheitlichen Fachverfahren zur Überbrückungshilfe I teilgenommen hat, sondern ein eigenes Fachverfahren aufsetzte.

Mit Stand vom 29. März 2021 wurden 159.433 Anträge auf Überbrückungshilfe II gestellt, davon wurden 5.953 Anträge wieder zurückgezogen. 137.446 Anträge wurden positiv beschieden. Davon handelt es sich bei 240 Anträgen um Änderungsanträge zu Erstanträgen, deren Bearbeitungsstatus sich im Reporting auch nach Bewilligung und Auszahlung nicht verändert. 412 Anträge wurden abgelehnt und damit negativ beschieden, da entweder formale oder inhaltliche Vorgaben nicht erfüllt wurden. In den der Bundesregierung vorliegenden Daten sind keine Angaben zum Bundesland Baden-Württemberg enthalten, da Baden-Württemberg nicht am einheitlichen Fachverfahren zur Überbrückungshilfe I teilgenommen hat, sondern ein eigenes Fachverfahren aufsetzte.

Mit Stand vom 29. März 2021 wurden 103.956 Anträge auf Überbrückungshilfe III gestellt, davon haben 97.436 Anträge eine Abschlagszahlung erhalten. 15 Anträge wurden wieder zurückgezogen. Bisher 28.930 Anträge wurden positiv beschieden. 4 Anträge wurden abgelehnt und damit negativ beschieden, da entweder formale oder inhaltliche Vorgaben nicht erfüllt wurden.

Mit Stand vom 29. März 2021 wurden 126.043 Anträge auf Neustarthilfe gestellt, davon haben 120.118 Anträge eine Zahlung erhalten. Es wurden keine Anträge abgelehnt oder negativ beschieden. Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausbezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze im Förderzeitraum fest-

stehen. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums, also ab Juli 2021, wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 im Rahmen der Schlussabrechnung die Höhe des Zuschusses berechnet, auf den die Soloselbständigen Anspruch haben. Insofern kann derzeit noch keine Aussage dazu getroffen werden, wie viele der Anträge positiv oder negativ beschieden wurden. Die Auszahlung der Neustarthilfe erfolgt in der Regel wenige Tage nach Antragstellung.

Mit Stand vom 29. März 2021 wurden 358.282 Anträge auf Novemberhilfe gestellt, davon wurden 1.985 Anträge wieder zurückgezogen. 332.828 Anträge wurden positiv beschieden. Davon handelt es sich bei 500 Anträgen um Änderungsanträge zu Erstanträgen, deren Bearbeitungsstatus sich im Reporting auch nach Bewilligung und Auszahlung nicht verändert. 2.605 Anträge wurden abgelehnt und damit negativ beschieden, da entweder formale oder inhaltliche Vorgaben nicht erfüllt wurden.

Mit Stand vom 29. März 2021 wurden 341.763 Anträge auf Dezemberhilfe gestellt, davon wurden 1.518 Anträge wieder zurückgezogen. 298.576 Anträge wurden positiv beschieden. Davon handelt es sich bei 179 Anträgen um Änderungsanträge zu Erstanträgen, deren Bearbeitungsstatus sich im Reporting auch nach Bewilligung und Auszahlung nicht verändert.

4.779 Anträge wurden abgelehnt und damit negativ beschieden, da entweder formale oder inhaltliche Vorgaben nicht erfüllt wurden.